BÜLACH – BACHENBÜLACH – HOCHFELDEN – HÖRI UND WINKEL FRIEDHOF ZWECKVERBAND BÜLACH GESCHÄFTSSTELLE SOLISTRASSE 63 8180 BÜLACH FRIEDHOF ZWECKVERBAND BÜLACH

TEL.-NR.: 044 863 12 75 E-MAIL: friedhof@buelach.ch

# **Statuten**

vom 7. März 2021

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	BESTA	AND UND ZWECK	4
	Art. 1 Art. 2 Art. 3	Bestand Zweck Beitritt weiterer Gemeinden	4 4 4
<u>II.</u>	ORGA	NISATION	4
2.1.	Allgemo Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8	eine Bestimmungen Organe Amtsdauer und Entschädigung Zeichnungsberechtigung Publikation und Information Geschäftsstelle	4 4 4 4 5
2.2.	Art. 9 Art. 10 Art. 11	nmberechtigten des Verbandsgebiets Stimmrecht Verfahren Zuständigkeit Volksinitiative	5 5 5 5 5
2.3.	Art. 13	bandsgemeinden Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Beschlussfassung	6 6 6
2.4.	Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21	bandsvorstand Zusammensetzung Offenlegung der Interessenbindungen Allgemeine Befugnisse Finanzbefugnisse Aufgabendelegation Einberufung und Teilnahme Beschlussfassung	6 7 7 7 8 8
2.5.	Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26	hnungsprüfungskommission (RPK) Zusammensetzung und Offenlegung der Interessensbindungen Beschlussfassung Aufgaben Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte Prüfungsfristen	8 8 8 8 9
2.6.		lle Aufgaben Einsetzung	9 9 9

111.	PERSO	ONAL UND ARBEITSVERGABEN			9
	Art. 30	Personal		*	9
*		Öffentliches Beschaffungswesen			9
			n 27	,	
IV.	VERB	ANDSHAUSHALT			10
	Art. 32	Finanzhaushalt			10
					10
		Finanzierung der Investitionen	ā		10
	Art. 35	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse			10
	Art. 36	Haftung			10
V.	AUFSI	CHT UND RECHTSSCHUTZ			10
				100	
		Aufsicht	*		10
(4)	Art. 38	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten			11
VI.	AUSTI	RITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION			11
•	4 . 20	A consideration			. 11
		Austritt		*	11 11
	Art. 40	Auflösung und Rechtsformumwandlung			11
VII.	ÜBER	GANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	]		11
	AL 41	Finfühmung singang Hayahalt			
	Art. 41	Einführung eigener Haushalt			11 12
	Art. 42	Umwandlung der Investitionsbeiträge Inkrafttreten			12
	AIL. 43	liktarttreten			12
*		er e			
ΔΝΗΔ	ANG	W	) a		13

## I. BESTAND UND ZWECK

#### Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel bilden unter dem Namen «Friedhof-Zweckverband Bülach» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

#### Art. 2 Zweck

Der Zweckverband besorgt das Friedhof- und Bestattungswesen mit Ausnahme der Führung eines Bestattungsamtes für die beteiligten Gemeinden nach Massgabe der kantonalen Bestattungsverordnung.

#### Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision und ist mit Zustimmung aller Gemeinden möglich.

## II. ORGANISATION

## 2.1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- der Verbandsvorstand;
- 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## Art. 5 Amtsdauer und Entschädigung

- <sup>1</sup> Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- <sup>2</sup> Die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsvorstands und der RPK werden durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden festgesetzt.

## Art. 6 Zeichnungsberechtigung

- <sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- <sup>2</sup> Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### Art. 7 Publikation und Information

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf seiner Homepage sowie über die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bülach.

- <sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- <sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

#### Art. 8 Geschäftsstelle

- <sup>1</sup> Die Stadtverwaltung Bülach führt die Geschäftsstelle des Verbands.
- <sup>2</sup> Die Details der Leistungserfüllung und kostendeckenden Entschädigung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Verbandsvorstand und der Stadt Bülach festgesetzt.

## 2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

## 2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

#### Art. 10 Verfahren

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
- <sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

#### Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

### 2.2.2. Volksinitiative

#### Art. 12 Volksinitiative

- <sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- <sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- <sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## 2.3. Die Verbandsgemeinden

## Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
  - 1. die Änderung dieser Statuten;
  - die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
  - die Auflösung des Zweckverbands;
  - 4. die Friedhof-Verordnung.
- <sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

#### Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
- 2. die Festsetzung des Budgets;
- 3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- 4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

#### Art. 15 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden und Bülach ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
- <sup>2</sup> Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:
  - 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
  - die Grundzüge der Finanzierung;
  - 3. Austritt und Auflösung;
  - die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

#### 2.4. Der Verbandsvorstand

#### Art. 16 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.
- <sup>3</sup> Das Mitglied aus Bülach führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

## Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
  - 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
  - 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
  - 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## Art. 18 Allgemeine Befugnisse

- <sup>1</sup> Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:
  - 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
  - 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
  - die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
  - 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
  - 5. der Erlass und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Friedhof-Verordnung;
  - 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- <sup>2</sup> Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
  - 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
  - 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
  - 3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
  - 4. das Handeln für den Verband nach aussen;
  - 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
  - 6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## Art. 19 Finanzbefugnisse

- <sup>1</sup> Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:
  - 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden:
  - 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
  - die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
  - 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr.
- <sup>2</sup> Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
  - der Ausgabenvollzug;
  - gebundene Ausgaben;

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

#### Art. 20 Aufgabendelegation

- <sup>1</sup> Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse, und Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.
- <sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

## Art. 21 Einberufung und Teilnahme

- <sup>1</sup> Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
- <sup>4</sup> Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### Art. 22 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## 2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

## Art. 23 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessensbindungen

- <sup>1</sup> Als RPK des Zweckverbands ist die RPK der Gemeinde Bülach tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der Gemeinde Bülach und nach deren Bestimmungen.

## Art. 24 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

#### Art. 25 Aufgaben

<sup>1</sup> Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

## Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.
- <sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

### Art. 27 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### 2.6. Prüfstelle

## Art. 28 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### Art. 29 Einsetzung

Der Verbandsvorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## III. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

#### Art. 30 Personal

- <sup>1</sup> Die Stadt Bülach stellt für die Friedhofsarbeiten gegen kostendeckendes Entgelt Personal zur Verfügung. Die Details der kostendeckenden Entschädigung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Verbandsvorstand und der Stadt Bülach festgesetzt.
- <sup>2</sup> Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Stadt Bülach. Zusätzliche Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

#### Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## IV. VERBANDSHAUSHALT

#### Art. 32 Finanzhaushalt

- <sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- <sup>2</sup> Bis Ende März jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis Ende August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

#### Art. 33 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz per 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr, erhoben vom Statistischen Amt des Kantons Zürich, getragen.

#### Art. 34 Finanzierung der Investitionen

- <sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden können ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam leisten.
- <sup>2</sup> Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

#### Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.
- <sup>2</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

#### Art. 36 Haftung

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.
- <sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

## V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

#### Art. 37 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
- <sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

# VI. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

#### Art. 39 Austritt

- <sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
- <sup>2</sup> Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein Darlehen umgewandelt, das zum dannzumal gültigen Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundes zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.
- <sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
- <sup>4</sup> Als Austritt gilt auch, wenn eine Verbandsgemeinde im Rahmen einer Rechtsformänderung ausscheidet.
- <sup>5</sup> Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, soweit ihre Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung endet, bzw. damit zusammenfällt.

## Art. 40 Auflösung und Rechtsformumwandlung

- Die Auflösung des Zweckverbands und seine Umwandlung in eine andere Rechtsform ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.
- <sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen. Die Friedhofanlage fällt gegen anteilsmässige Entschädigung der übrigen Verbandsgemeinden an die Stadt Bülach zurück.

## VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 41 Einführung eigener Haushalt

- <sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- <sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

## Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge

- <sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte gemäss Anhang werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- <sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge gemäss Anhang, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.
- <sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.
- <sup>4</sup> Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

#### Art. 43 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Mai 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 7. März 2021

Die Präsidentin

Andrea Sovcher

Die Sekretärin

Claudia Lingua

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. 808 vom 14. Juli 2021

## **ANHANG**

## Anhang Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Umwandlung in vermögensfähigen Zweckverband Restatement Verwaltungsvermögen per 31.12.2021 MIT Aufwertung

		nvestitionsbeiträg						
Jahr	Nettoinvestitionen	Bachenbülach	Bülach	Hochfelden	Höri	Winkel	Total	Kontrolle
1986	439'765.45						0.00	439'765.45
1987	150'854.35						0.00	150'854.35
1988	50'868.50	81'641.25	392'552.40	29'091.40	52'660.35	85'542.90	641'488.30	-590'619.80
1989	0.00						0.00	
1990	0.00						0.00	
1991	0.00				,		0.00	
1992	0.00						0.00	
1993	0.00						0.00	
1994	0.00						0.00	
1995	0.00						0.00	
1996	0.00						0.00	
1997	0.00						0.00	
1998	119'852.10	14'341.50	73'004.30	6'216.75	8'881.05	17'408.50	119'852.10	0.00
1999	-17'416.95	-2'066.70	-10'550.85	-921.00	-1'287.10	-2'591.30	-17'416.95	0.00
2000	0.00						0.00	
2001	0.00						0.00	
2002	0.00						0.00	
2003	190'706.55	24'803.30	100'738.85	12'359.70	17'089.20	35'715.50	190'706.55	0.00
2004	188'916.20	25'282.65	98'544.30	12'273.95	16'983.55	35'831.75	188'916.20	0.00
2005	399'730.70	54'711.15	212'700.70	24'691.35	34'544.75	73'082.75	399'730.70	0.00
2006	265'571.60	36'478.90	141'520.50	16'239.70	22'446.10	48'886.40	265'571.60	0.00
2007	29'139.90	3'887.55	15'772.85	1'772.25	2'392.70	5'314.55	29'139.90	0.00
2008	5'190.05	684.25	2'788.35	323.20	425.65	968.60	5'190.05	0.00
2009	557.15	72.00	304.80	34.50	44.45	101.40	557.15	0.00
2010 ·	0.00						0.00	
2011	0.00						0.00	
2012	345'276.45	45'024.05	197'636.25	22'373.90	28'001.90	52'240.35	345'276.45	0.00
2013	235'775.30	30'627.20	135'853.75	15'160.35	19'333.55	34'800.45	235'775.30	0.00
2014	443'302.00	56'787.00	258'267.75	28'327.00	36'705.40	63'214.85	443'302.00	0.00
2015	403'694.70	50'663.70	236'968.80	25'190.55	33'183.70	57'687.95	403'694.70	0.00
2016	34'626.95	4'307.60	20'384.85	2'108.80	2'835.95	4'989.75	34'626.95	0.00
2017	850'374.95	104'511.10	501'296.00	50'257.15	69'135.50	125'175.20	850'374.95	0.00
2018	255.40	31.10	151.10	14.70	20.85	37.65	255.40	0.00
2019	11'673.50	1'396.35	6'962.15	661.00	949.65	1'704.35	11'673.50	0.00
2020	0.00							
2021	0.00							
Total	4'148'714.85	533'183.95	2'384'896.85	246'175.25	344'347.20	640'111.60	4'148'714.85	0.00

## Beteiligungswerte per 1.1.2022

	Beteiligungsquote der Verbandsgemeinden (historischer Schlüssel) anhand der Investitionsbeiträge								
	Bachenbülach	Bülach		Hochfelden	Höri	Winkel	Total	Kontrolle	
Beteiligungsquote	12.85%	(1)	57.49%	5.93%	8.30%	15.43%	100.00%	,	0.00%

Bilanzwert Ver	rwaltungsvermöger	ZV per
1.1.2022	2'090'676.43	

		Beteiligungswerte der Verbandsgemeinden							
Beteiligungen		Bachenbülach	Bülach	Hochfelden	Höri	Winkel	Total	Kontrolle	
Beteiligung VV	2'090'676.43	268'689.26	1'201'829.44	124'055.96	173'528.09	322'573.68	2'090'676.43		0.00
Darlehen VV	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00		0.00
Total	2'090'676.43	268'689.26	1'201'829.44	124'055.96	173'528.09	322'573.68	2'090'676.43	8	0.00

Vorbehalt: Im Jahr 2020 und 2021 können noch Investitionen dazukommen. Zudem hat die Revisionsstelle des Friedhof-ZV das Restatement noch nicht geprüft. Es kann deshalb noch zu Änderungen bei den Werten kommen. Bülach, November 2020.